

VerkehrsVerein Leimental

STATUTEN

1. Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

- Das Leimental bekannt zu machen.
- Die Erhaltung und Förderung der dörflichen und regionalen Kultur.
- Ausflugziele zugänglich machen, zu erhalten und zu verbessern.
- Er beachtet bei seiner Tätigkeit die Grundsätze des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
- Er kann seine Ziele in Verbindung mit Behörden, Korporationen, Vereinen, Firmen und Privaten erreichen.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- Private (Einzelpersonen oder Paare).
- Gemeindebehörden, Vereine, Korporationen und Firmen.
- Die Mitgliedschaft ist an die Leistung eines jährlichen Beitrages gebunden.

3. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung. Behörden, Korporationen, Firmen und Private haben ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Beitrages eine Stimme.

4. Aufnahmen, Austritt

Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Anmeldungen nimmt der Vorstand entgegen.

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Rechnungsjahres und nach Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages erfolgen.

5. Ausschluss

Mitglieder, welche den Jahresbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht entrichtet haben, oder welche die Interessen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6. Ehrungen

Um den Verein verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Schenkungen und Spenden.

Für die Verbindlichkeiten des Verkehrsverein Leimental haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

8. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Generalversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Die Rechnungsrevisoren

9. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 30 Mitgliedern jederzeit einberufen werden.

Die Einladungen zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen müssen 21 Tage vorher, unter Bezeichnung der Traktanden, schriftlich erfolgen.

Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge, welche ihm von den Mitgliedern, unter Begründung, schriftlich eingereicht werden, auf die Traktandenliste zu setzen. Anträge müsse 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingehen.

Später eingehende Anträge oder solche, die an der GV selbst gestellt werden, können durch diese beraten werden. Im Falle der Erheblichkeitserklärung sind sie der folgenden Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung auf Grund des Kassen- und Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Rechnungsrevisoren

10. Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, je nach Beschluss der Versammlung in offener oder geheimer Abstimmung. Jedes Mitglied ist in den Vorstand wählbar.

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, kann sich aber nach Bedarf auf 11 Mitgliedern erweitern.

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vize-Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand leitet die Tätigkeiten des Vereins, vertritt diesen in allen Angelegenheiten, und sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern durch den Aktuar einberufen.

Einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 5'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 1'000.-- kann der Vorstand aus eigener Kompetenz beschliessen.

Der Präsident oder der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

11. Kontrollstelle

Die ordentliche Generalversammlung wählt alle 4 Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Rechnung zu prüfen und der GV einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

12. Vereinsjahr und Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Nach Genehmigung durch die Kontrollstelle steht diese dem Vorstand zur Verfügung und ist den Mitgliedern an der GV vorzulegen.

13. Statutenänderungen

Bei Statutenrevisionen entscheidet die 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

14. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, an welcher 1/3 der Mitglieder anwesend ist und wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das allfällige vorhandene Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Bestrebungen im Leimental zu verwenden. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorstehenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 4. April 2003 in Biel-Benken genehmigt und treten sofort in Kraft.

Biel-Benken, 4. April 2003

Verkehrsverein Leimental

Der Präsident

J.R. Thüning-Favre

Die Aktuarin

S. Zürcher-Lützelschwab